

ANGLERCLUB SCHUTTERTAL e. V.

AC Schuttertal e. V., Bei der Klaus.10, 85128 Nassenfels



Stand: 2019

Vereinsbestimmungen

1. *Salmonidenfischen an der Schutter*

- a) Die erste Schonstrecke in Meilenhofen beginnt an der Grundstücksgrenze des letzten Anwesens im Westen von Meilenhofen und endet vor der neuen Betonbrücke im Anwesen der Familie Stark in Meilenhofen.
- b) Die zweite Schonstrecke in Meilenhofen beginnt an der westlichen Betonbrücke des Anwesens Zellmühle und endet am kleinen Betonbrücklein desselben Anwesens.
- c) Die Anzahl der gefangenen Salmoniden ist für Erwachsene auf 3 Stück und für Jungfischer auf 2 Stück pro Woche beschränkt.
- d) Generell verboten ist das Fischen an der Schutterstrecke Meilenhofen - Speckmühle vom 01. Oktober bis 15. April.

2. *Fangbeschränkungen*

- a) Die gesamte Beute bezogen auf **alle Gewässer** des Vereins beträgt 5 Edelfische pro Woche, davon 2 Raubfische (Hechte oder Zander).
- b) Zu den Edelfischen zählen: Alle Salmoniden, Hecht, Zander sowie Schleie und Karpfen.
- c) Die gesetzlichen und vereinsinternen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. (siehe auch Fischereierlaubniskarte: z.B. vereinsinterne Schonzeit Hecht und Zander: vom 15.02 - 30.04.)

3. *Anfüttern*

Gezieltes Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern grundsätzlich verboten.

4. *Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr*

- a) Der Jahresbeitrag im Verein beträgt (incl. Königsfischen):
 - aktiv 125,00 €
 - passiv 25,00 €
 - Jungfischer 35,00 €
- b) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 200,00 €.
- c) Tritt ein Jungfischer als aktives Mitglied in den Verein ein, wird ihm pro Jahr Mitgliedschaft als Jungfischer 15 € bei der Aufnahmegebühr erlassen. Bei Austritt verfällt diese Regelung.

5. Bestimmungen für Tageskartenfischer

- a) Der Preis einer Tageskarte beträgt 15,00 €.
- b) Passive Vereinsmitglieder erhalten ermäßigte Tageskarten zum Preis von 10,00 €.
- c) Es darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Das Fischen auf Raubfisch ist nur mit 1 Handangel erlaubt.
- d) Fangbeschränkung: 3 Edelfische, davon 1 Raubfisch
- e) Die Tageskarte ist für die Weiher 1 und 2 gültig.
- f) Tageskarten werden unter folgenden Vorgaben ausgegeben:
Ein Gastangler kann eine Tageskarte nur im Beisein eines Mietglieds des AC Schuttertal e. V. erwerben. Das Mitglied muss beim Kauf der Tageskarte sowie beim Fischen anwesend sein.

6. Bestimmungen für das Köningfischen

- Das Fischen ist im Weiher I und Weiher II erlaubt.
- An beiden Weihern ist das Angeln mit Spinner, Blinker, Wobbler und anderen Kunstködern verboten!
- Für beide Weiher gelten beim Preis- und Köningfischen keine mengenmäßigen Fangbeschränkungen.
- Fische, die keinem Schonmaß unterliegen, müssen mindestens eine Länge von 20 cm haben.
- Ansonsten gelten die üblichen gesetzlichen und vereinsinternen Schonmaße und Schonzeiten.

7. Arbeitseinsatz

- a) Der Arbeitseinsatz beträgt pro Jahr 12 Stunden oder ersatzweise 20,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.
- b) Für alle anfallenden Vereinsarbeiten werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden verrechnet.
- c) Während der Zeit, in der Arbeitseinsätze stattfinden (z. B. Weihersäubern, Fischerfest etc.), ist an allen Vereinsgewässern das Fischen strengstens verboten.

8. Jahresfischereischeine

- a) Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, nach Ablauf des Erlaubnisjahres bis spätestens 1. Februar die Fangaufzeichnungen ausgefüllt und ohne Aufforderung zur Auswertung dem Verein zurückzugeben. Eine Terminüberschreitung oder unvollständiges Ausfüllen der Fangliste führt zu einem Fischereiverbot bis 31.05. des jeweiligen Angeljahres.
- b) Des weiteren sind die neuen Erlaubniskarten vor dem ersten Fischen im neuen Vereinsjahr abzuholen.
- c) Das Fischen ohne gültige Erlaubniskarte ist verboten!

**Das Nichtbeachten der Vereinsbestimmungen kann
zu einer Abmahnung oder zum Vereinsausschluss führen!**

Ergänzende Vereinsbestimmungen

Information zur Arbeitsstundenerfassung

In Zukunft erfolgt eine Ausgabe von Zeiterfassungskarten. Das jeweilige Mitglied ist selbst verantwortlich für die Eintragung bei Beginn und bei Ende eines Arbeitseinsatzes.

Die Bestätigung durch Unterschrift und Stempel im Heft kann durch die beiden Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied erfolgen.

Für jede nicht geleistete Stunde wird der Ersatzbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Die Karte ist im beiliegenden Rückumschlag bis spätestens **01.12.** des laufenden Jahres an folgende Adresse zurückzusenden oder persönlich zu übergeben:

Paul Pritzl
Bei der Klaus 10
85128 Nassenfels

Ist bis zu diesem Datum die Karte nicht eingegangen, wird die Ersatzleistung für 12 Arbeitsstunden eingezogen.

Um eine sinnvolle Planung der Arbeitseinsätze überhaupt zu ermöglichen, ist eine vorherige Anmeldung durch das jeweilige Mitglied **unbedingt verpflichtend**.

Eine Ableistung von Arbeitsstunden ohne vorherige Anmeldung, Einplanung und Bestätigung kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

- Die Anmeldefrist endet immer eine Woche vor dem Arbeitseinsatz.
- Sollte die Arbeitsleistung durch unvorhergesehene Vorkommnisse nicht geleistet werden können, muss das jeweilige Mitglied zeitnah eine Ersatzperson benennen und/oder den Vorstand bzw. Leiter des Arbeitseinsatzes informieren.
- bei unentschuldigtem Fernbleiben wird zusätzlich eine Arbeitsstunde verrechnet bzw. ist dann mehr abzuleisten.
- Beim Auftreten von höherer Gewalt oder in unzumutbaren Härtefällen kann über diese Regelung individuell entschieden werden.